Bund der Steuerzahler
Schleswig-Holstein e.V.

Der Präsident

24105 Kiel, Lornsenstraße 48

Telefon 0431/563065
Telefax 0431/567637
E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de
www.steuerzahler-schleswig-holstein.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1778

An den
Vorsitzenden
des Wirtschaftsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Andreas Tietze MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Montag, 10. Dezember 2018

Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale (SPD-Antrag Drucksache 90/930 und Alternativantrag von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Drucksache 19/979)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den oben genannten Anträgen eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass jeder, der eine Ferienwohnung gegen Entgelt vermietet, die Einnahmen versteuern muss und zu den damit verbundenen Abgaben (z.B. örtliche Tourismusabgabe) herangezogen wird. Dieses setzt in der Regel eine Mitwirkung des Vermieters voraus, in dem er seine Einnahmen gegenüber dem Finanzamt erklärt und die entsprechenden Anmeldungen gegenüber der örtlichen Gemeinde vornimmt. Entsprechende Regelungen sind in den einschlägigen Gesetzen und Satzungen verankert, so dass schon heute jeder Vermieter zur Mitwirkung bei der Steuer- und Abgabenerhebung verpflichtet ist.

Ebenso unstrittig ist auch, dass nur dort an Touristen vermietet werden darf, wo dieses von der Bauleitplanung zugelassen ist. Gerade in jüngster Zeit gibt es aktuelle Urteile zu der Frage, in welchem Umfang in allgemeinen Wohngebieten eine kurzfristige Vermietung zulässig ist. Hier obliegt es den Gemeinden selbst, durch ihre Bauleitplanung klare Vorgaben zu machen. Verstöße gegen die Vorschriften können durch Nutzungsuntersagungen konsequent sanktioniert werden.

Das Verbraucherverhalten bei der Auswahl von Urlaubsquartieren orientiert sich immer stärker zur eigenen Auswahl im Internet. Die traditionellen Vermarktungswege über Gastgeberverzeichnisse und persönliche Weiterempfehlung gehen dagegen

zurück. Die Möglichkeit, die angebotene Unterkunft selbst über entsprechende Buchungsportale im Internet zu annoncieren, stellt gerade für die in Schleswig-Holstein besonders stark vertretenen Kleinvermieter mit weniger als 10 Gästebetten eine große Chance dar. Denn die Vermittlungsprovision in einem solchen Portal ist deutlich geringer als in den offiziellen Angeboten der Tourismusorganisationen. Bisher waren die hohen Vermittlungsprovisionen das größte Hindernis für Kleinvermieter, ihr Angebot im Internet zu präsentieren.

Während über die gewerblichen Vermieter sehr umfangreiche zeitnahe statistische Daten vorliegen, sind die offiziell verfügbaren Informationen über die Kleinvermieter nur rudimentär vorhanden. Dennoch gehen wir fest davon aus, dass auch diese Vermieter nahezu ausnahmslos ihren Erklärungspflichten nachkommen. Denn der gesellschaftliche Druck, ehrliche Angaben zu machen, ist gerade in den eher übersichtlichen Tourismusorten Schleswig-Holsteins sehr groß. Die regelmäßige Ankunft von Feriengästen mit ihren Autos mit auswärtigen Kennzeichen und das berühmte „Zimmer frei“ –Schild bleiben weder den Nachbarn noch dem Bürgermeister oder Tourismusdirektor verborgen. Insofern gibt es in diesem Bereich aus unserer Sicht keine Anhaltspunkte für gesetzeswidriges Verhalten in großer Breite.

Einen nur schwer auszuleuchtenden Graubereich können wir uns allenfalls in den Fällen vorstellen, in denen Privatpersonen ihren ansonsten selbst genutzten Wohnraum vorübergehend kurzfristig vermieten oder in denen für die dauerhafte Vermietung vorgesehene Wohnungen vorübergehend kurzfristig Urlaubern angeboten werden. In allen Fällen regelmäßiger Vermietung an Touristen fällt dieses nach kurzer Zeit zumindest den Nachbarn auf. Da Ferienwohnungen nur möbliert und voll ausgestattet vermietet werden können, ist hier auch eine klare Unterscheidung zu dauerhaften Mietwohnungen möglich.

Der SPD-Antrag unterstellt, dass zusätzliche gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen gefunden werden müssen, um die Vermietung über Buchungsportale im Internet zu regulieren. Einen solchen zusätzlichen Regelungsbedarf können wir nicht erkennen. Vielmehr gehen nach unserer Einschätzung die unbestreitbaren Fehlentwicklungen auf Vollzugsdefizite bei den bereits bestehenden Regelungen zurück. Hier ist somit die kommunale Ebene aber auch die Finanzverwaltung aufgefordert, den vorhandenen Rechtsrahmen auszuschöpfen und festgestellte Verstöße konsequent zu ahnden. Richtig ist insofern die Aufforderung an die Landesregierung, die Veränderungen durch die zunehmende Nutzung von Buchungsportalen zu untersuchen und gegebenenfalls notwendige Konsequenzen zu prüfen. Deshalb begrüßen wir den Alterativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP. Den SPD-Antrag lehnen wir ab, weil er über das Ziel hinausschießt.

Gern sind wir bereit unsere Auffassung im persönlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Aloys Altmann)
Präsident